



Landratsamt Dachau



Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche



Überblick

1. Wovon handelt § 72a SGB VIII?

- 1.1 Ziel der gesetzlichen Regelungen
- 1.2 Umsetzung
- 1.3 Adressaten

2. Bei welchen Tätigkeiten muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

- 2.1 Kurzübersicht über die Kriterien
- 2.2 Art des Kontaktes
- 2.3 Intensität des Kontaktes
- 2.4 Dauer des Kontaktes
- 2.5 Zusammenfassende Fragestellungen



Inhaltsübersicht

3. Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30 BZRG

- 3.1 Besonderheiten
- 3.2 Antragsverfahren
- 3.3 Kosten
- 3.4 Gültigkeit und gängige Fristen

4. Dokumentation

- 4.1 Grundlegende Bemerkungen
- 4.2 Anlagen

5. Welche Träger und Vereine sind einbezogen?



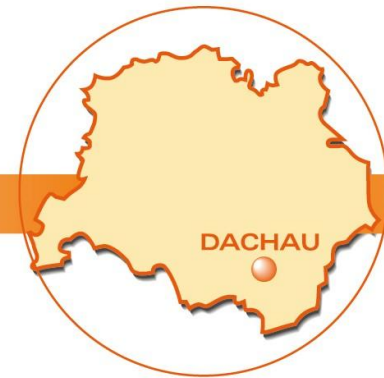
Landratsamt Dachau



Inhaltsübersicht

6. Abschluss von Vereinbarungen im Sinne des § 72a SGB VIII

7. Schlussbemerkungen



1. § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

1.1 Ziel der Gesetzesvorgabe:

Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit

→ „einschlägige Vorstrafen“:

ausschließlich jene Straftaten, die im **abschließenden Strafkatalog** des § 72a SGB VIII enthalten sind

→ pädagogischer Kontext:

unmittelbare Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen oder ein vergleichbarer Kontakt, der auf Grund der Art, Intensität und Dauer einen Missbrauch ermöglicht



§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Erfasste Straftatbestände des StGB durch den § 72a SGB VIII

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten



§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Erfasste Straftatbestände des StGB durch den § 72a SGB VIII

- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel



Landratsamt Dachau



§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

1.2 Umsetzung:

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG

1.3 Adressaten:

Hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich beschäftigte Personen in der Kinder- und Jugendarbeit



2. Bei welchen Tätigkeiten muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

2.1 Kriterien:

- Art des Kontaktes
- Intensität des Kontaktes
- Dauer des Kontaktes



Kriterien

2.2 Art des Kontaktes

- Pädagogischer Kontext: Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen oder ein vergleichbarer Kontakt
- Hierarchie- und Machtverhältnis bei steuernder, anlernender, fortbildender, Wissen vermittelnder oder pflegender Tätigkeit
- Altersdifferenz
- Besondere Merkmale der Kinder und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht (z.B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale, Behinderung)



Kriterien

2.3 Intensität des Kontaktes

- Ausübung der Tätigkeit durch eine oder mehrere Personen → soziale Kontrolle?
- Offener vs. geschlossener Kontext (bezogen auf die Räumlichkeiten sowie auf die Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe)
- Tätigkeit in einer Gruppe vs. Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind/Jugendlichen
- Tätigkeit verbunden mit einer gewissen Intimität oder Wirken in der Sphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden)



Kriterien

2.4 Dauer des Kontaktes

- Einmalig, punktuell, gelegentlich vs. dauerhaft oder regelmäßig

Achtung: Auch eine einmalige Tätigkeit kann eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen (z.B. einmalige Betreuung bei einer längeren Ferienfreizeit).



2.5 Zusammenfassende Fragestellungen

- Besteht ein Macht, Abhängigkeits-oder Vertrauensverhältnis?
- Besteht eine erhebliche Altersdifferenz?
- Weisen die zu betreuenden Personen besondere Merkmale auf?
- Ist nur eine Aufsichtsperson anwesend?
- Findet die Maßnahme in einem „sozial geschlossenen Rahmen“ statt?
- Regelmäßige und dauerhafte Tätigkeit



3. Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30 BZRG

3.1 Besonderheiten:

Das erweiterte Führungszeugnis enthält auch Verurteilungen wegen Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und Straftaten gegen die persönliche Freiheit – selbst wenn diese mit Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten geahndet wurden.



Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30 BZRG

3.2 Antragsverfahren

- Bestätigung des Vereins/Trägers über die ehrenamtliche Tätigkeit (Kombi-Antragsformular s. Homepage LRA)
- Persönliche Antragsstellung bei der Wohnsitzgemeinde (Personalausweis!)
- Übersendung des erweiterten Führungszeugnisses durch das Bundesamt für Justiz an Antragssteller persönlich
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses **oder** einer von der Gemeinde ausgestellten „Negativerklärung“ beim Verein/Träger



Antragsverfahren

„Regensburger Modell“

- 1) Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der Wohnsitzgemeinde oder einer benachbarten Gemeinde im Landkreis (Ausnahme: Stadt Dachau)
- 2) Bestätigung der Gemeindeverwaltung, dass im erweiterten Führungszeugnis keine Straftaten gem. § 72a SGB VIII enthalten sind („Negativerklärung“)
- 3) Vorlage der „Negativerklärung“ beim Verein/Träger



Landratsamt Dachau



Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30 BZRG

3.3 Kosten

Für ehrenamtlich tätige Personen ist das erweiterte Führungszeugnis nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei.



3.4 Gültigkeit des erweiterten Führungszeugnisses und gängige Fristen

Vorlage ab dem 14. Lebensjahr

Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis max. 3 Monate alt sein

Wiedervorlagepflicht im 5-Jahres-Rhythmus

Problem: „Spontanes Engagement“ → falls führungszeugnispflichtig:
Selbstverpflichtungserklärung!



4. Dokumentation

4.1 Grundlegende Bemerkungen

- Daten zu Dokumentationszwecken unterliegen strengem Datenschutz → dürfen nur dafür beauftragten Personen, i.d.R. dem/der Vorsitzenden zugänglich sein
- Vorstand: Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen gem. § 72a SGB VIII sowie die Führung der Dokumentationsliste
- Löschung spätestens 3 Monate nach Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit



4.2 Anlagen

Anlage 1:

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung meiner Daten (s. Dokumentationsformular und Dokumentationsliste) bis zur Beendigung meiner Tätigkeit einverstanden.

Name des/der Ehrenamtlichen: _____

Datum: _____

Unterschrift:

(Formular s. Homepage LRA)



Anlagen

Anlage 2

Dokumentationsformular für den Vorstand/Vorsitzenden zum Verbleib beim Verein/Träger

Name des/der Ehrenamtlichen: _____

Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses: _____

Negativklärung eingesehen am: _____

Unterschrift Vorstand bzw. Beauftragter

(Formular siehe Homepage LRA)



Anlagen

Anlage 3

Muster einer Dokumentationsliste für Vereine

Name des Vereins/Trägers:

Verein XY e.V.

	Name	Vorname	Ausstellungsdatum	Vorlagedatum	relevante Eintragung(en)		Gültigkeitsdatum
					ja	nein	
1	Mustermann	Max	29.12.2015	25.03.2016	x		28.12.2020
2	Müller	Lieschen	01.01.2016	05.02.2016		x	31.12.2020
4							
5							
6							
7							



5. Welche Träger und Vereine sind einbezogen?

- Öffentliche Träger: Gemeinden – soweit sie Jugendarbeit betreiben (z.B. Ferienprogramme)
- Alle freien Träger der Jugendhilfe bzw. Vereine, die eine öffentliche Förderung erhalten, unter anderem
 - der KJR und seine Mitgliedsgruppen
 - Jugendverbände und -initiativen
 - Wohlfahrtsverbände
 - Kirchen
 - Sportvereine, Schützenvereine, Trachtenvereine etc.
 - Volkshochschulen, sofern dort Kinder- und Jugendarbeit stattfindet

Auch Vereine, die keine öffentliche Förderung erhalten, jedoch Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind aufgefordert sich **freiwillig selbst zu verpflichten**.



6. Abschluss von Vereinbarungen im Sinne des § 72a SGB VIII

- Die Verantwortlichen in den Vereinen erhalten die Vereinbarung in doppelter Ausführung per Post
- Wer unterzeichnet die Vereinbarung?
 - maßgeblich ist die Satzung – i.d.R. also der/die Vorsitzende
 - Einzelfälle, z.B. Ministranten-/innen-Gruppen: Pfarrgemeinde, vertreten durch den/die Pfarrer/in
- Rücksendung der Vereinbarung innerhalb von zwei Monaten
- Es gibt keine Möglichkeit, einen Träger zum Abschluss einer Vereinbarung zu zwingen
- Stichpunktartige Kontrolle, ob abgeschlossene Vereinbarungen umgesetzt werden



Landratsamt Dachau



www.landratsamt-dachau.de

→ *Abt. 2 Kommunale und soziale Angelegenheiten*

→ *Sg. 23 Amt für Jugend und Familie*

→ „§ 72a SGB VIII – erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche“

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!